

## **Bericht über den Unternehmensvertrag nach § 293 a AktG**

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG (im Folgenden auch „herrschende Gesellschaft“) und der Geschäftsführung der Praktiker Services Holding GmbH (im Folgenden auch „Organgesellschaft“) zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 18.04.2006

Der Vorstand der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG und die Geschäftsführung der Praktiker Services Holding GmbH haben am 18.04.2006 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die Praktiker Services Holding GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG verpflichtet. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG am 27.06.2006 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der Praktiker Services Holding GmbH hat dem Unternehmensvertrag nach § 293 AktG am 18.04.2006 zugestimmt. Zur Unterrichtung der Aktionäre der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG und die Geschäftsführung der Praktiker Services Holding GmbH gemeinsam nach § 293 a AktG den folgenden Bericht über den Unternehmensvertrag.

### **1. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Unternehmensvertrags:**

Die Praktiker Services Holding GmbH ist am 06.09.2005 als 100 %-ige Tochtergesellschaft der METRO AG gegründet worden und mit Einbringungsvertrag vom 18. Oktober 2005 in die am 19. August 2005 als alleinige Tochtergesellschaft der METRO AG gegründete Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG eingebracht worden.

Seit dem 22. November 2005 weist die Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG als börsennotierte Aktiengesellschaft eine diversifizierte Aktionärsstruktur auf.

Die Praktiker Services Holding GmbH hält Beteiligungen an Dienstleistungsgesellschaften, die zentrale Dienstleistungen wie z.B. die Rechnungsabwicklung und die Koordinierung des Einkaufs für die operativen Gesellschaften des Praktiker-Konzerns erbringen.

Die Praktiker Services Holding GmbH soll über die Bündelung von im gesamten Praktiker-Konzern benötigten Dienstleistungen Synergieeffekte erzielen. Diese Synergieeffekte sollen über die Ergebnisabführung aus Gründen der Transparenz phasengleich in der Bilanz der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG aktiviert werden. Darüber hinaus soll durch den Abschluss des Beherrschungsvertrages die einheitliche Leitung auch der zentralen Serviceleistungen sichergestellt werden.

### **2. Erläuterung des Unternehmensvertrages**

Die Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG hat mit der Praktiker Services Holding GmbH am 18.04.2006 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen.

Im Wege der Rechtsfortbildung hat der Bundesgerichtshof über die im Aktiengesetz geregelten Fälle hinaus besondere Voraussetzungen für die zivilrechtliche Wirksamkeit von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen mit einer GmbH aufgestellt. Danach ist auch ein zwischen einer Aktiengesellschaft und einer GmbH abgeschlossener Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag nur dann wirksam, wenn sowohl die

Gesellschafterversammlung der GmbH als auch die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft dem Vertrag zustimmen und die Eintragung des Vertrags beim Handelsregister der Organgesellschaft erfolgt. Auch die Finanzverwaltung hat sich dieser Rechtssprechung des Bundesgerichtshofs über die steuerliche Anerkennung von Organschafts- und Ergebnisabführungsverträgen angeschlossen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, dem vorbezeichneten Unternehmensvertrag in entsprechender Anwendung von § 293 Abs. 3 Satz 1 AktG die Zustimmung zu erteilen. Der Vertrag weist folgenden wesentlichen Inhalt auf:

Die Organgesellschaft unterstellt sich unbeschadet ihrer rechtlichen Selbstständigkeit der Leitung und Weisung der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG.

Sie verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die herrschende Gesellschaft abzuführen, wobei für den Höchstbetrag der Gewinnabführung § 301 AktG analog gilt. Die Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG verpflichtet sich, einen möglichen Verlust der Organgesellschaft entsprechend § 302 AktG auszugleichen, soweit ein Ausgleich nicht aus anderen Gewinnrücklagen der Organgesellschaft erfolgt, die während der Vertragsdauer gebildet worden sind.

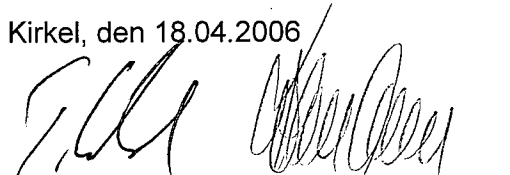
Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Rücklagen der Organgesellschaft ist ausgeschlossen. Die Organgesellschaft darf mit Zustimmung der herrschenden Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in Rücklagen einstellen, soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Der Vertrag beginnt hinsichtlich der Ergebnisabführung mit Wirkung zum 01.01.2006, im Übrigen mit Eintragung ins Handelsregister und ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres – frühestens aber zum Ablauf des 31.12.2010 - kündbar. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

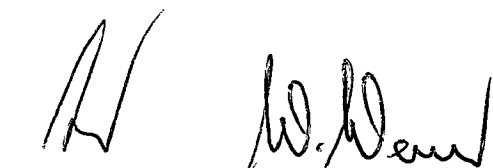
Der Text des Unternehmensvertrages, der Jahresabschluss und der Lagebericht der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG für das Rumpfgeschäftsjahr zum 31.12.2005 und der Jahresabschluss der Praktiker Services Holding GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr zum 31.12.2005 sowie der nach § 293 a AktG erstattete gemeinsame Bericht von Vorstand und Geschäftsführung der beteiligten Unternehmen liegen in den Geschäftsräumen der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG, Am Tannenwald 2, 66459 Kirkel, zur Einsicht aus und können auf der Internetseite [www.praktiker.com](http://www.praktiker.com) eingesehen werden. Abschriften der ausliegenden Unterlagen werden auf Aktionärswunsch kostenlos versandt.

3. Ein Ausgleich gemäß § 304 AktG oder eine Abfindung gemäß § 305 AktG ist nicht erforderlich, da die Praktiker Services Holding GmbH neben der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG keine weiteren Gesellschafter hat.
4. Eine Prüfung des Unternehmensvertrages gemäß § 293 b AktG ist entbehrlich, da sich alle Geschäftsanteile der abhängigen Gesellschaft in der Hand des herrschenden Unternehmens befinden.

Kirkel, den 18.04.2006



Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte  
Holding AG



Praktiker Services Holding GmbH